

Statuten

Verband Druck Medien Österreich, Fassung 20. Mai 2021

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Verband Druck Medien Österreich“. Der Sitz des Verbandes ist Wien.

§ 2 Zweck und Mittel des Vereins

Der Verband ist eine freiwillige Interessenvertretung für Unternehmen und vertritt die Interessen

- a) des grafischen Gewerbes, insbesondere des Gewerbes der Drucker, des Gewerbes der Druckformenhersteller und der sonstigen grafischen Gewerbe
- b) sowie der den grafischen Gewerben verwandten oder an sie angrenzenden Wirtschaftszweigen (das sind insbesondere Betriebe aus den produzierenden Branchen rund um den Druck: Kartonagendruck, Verpackungsdruck, Textildruck, Siebdruck, Beschriftung, Schilderherstellung, Textildruck, 3D-Druck, Digitaldruck; Medientechnik, Mediendesign, Agenturen, Grafik, Werbetechnik, Druckvorstufe, Fotografie, Endfertigung, Buchbinderei; Direktmarketing, Mailing, Lettershop, Crossmedia, Datenmanagement, Bilddatenbanken, Adressdatenverwaltung, CRM-Analyse)
- c) der die grafischen Gewerbe und die angrenzenden Wirtschaftszweige unterstützenden Unternehmen.

Dieser Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

1. Vertretung der Interessen des gesamten österreichischen grafischen Gewerbes gegenüber den Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden, den gesetzgebenden Körperschaften, gegenüber juristischen Personen, Wirtschaftsorganisationen und Einzelpersonen sowie überhaupt gegenüber der Öffentlichkeit.
2. Die Förderung des Kontaktes zwischen den Mitgliedern in kollegialer und gesellschaftlicher Hinsicht.
3. Unterstützung einzelner oder mehrerer Mitglieder in Angelegenheiten, die für mehrere Mitglieder oder Mitgliedergruppen von grundsätzlicher Bedeutung sind.
4. Herausgabe von fachlichen und sonstigen einschlägigen Veröffentlichungen aller Art.
5. Betrieb von gewerblichen Unternehmungen im Zusammenhang mit der Verwaltung zugeflossener Vermögenswerte.
6. Förderung aller Bestrebungen, die dem Nutzen der grafischen Unternehmungen dienen.
7. Verleihung von Ehrennadeln an verdiente Mitglieder und für besondere Leistungen auf dem Gebiet der grafischen Gewerbe.
8. Die Anmeldung von Verbandsmarken für, und die Benützung dieser durch, die Mitglieder, auch durch Mitglieder einzelner Landesgruppen oder Berufssparten (§ 27).

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können physische und juristische Personen sein, die ein Unternehmen betreiben, das den grafischen Gewerben im weitesten Sinn angehört (siehe § 2 Punkt 1, lit. a) oder ein Unternehmen betreiben, das einem den grafischen Gewerben verwandten oder angrenzenden Wirtschaftsbereich angehört.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Unternehmen, deren Kerngeschäft nicht dem Kernsegment Druck zuzuordnen ist.
3. Fördernde Mitglieder sind Unternehmen, die ein Unternehmen betreiben, das die grafischen Gewerbe und die angrenzenden Wirtschaftszweige unterstützt.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch in Form einer auf die Dauer von max. sechs Monate begrenzten Schnuppermitgliedschaft ausgeübt werden. Detail dazu regelt die Geschäftsordnung.

Zur Ausübung des Mitgliedschaftsrechts sind der Eigentümer oder Pächter eines Unternehmens, bei Personengesellschaften einer der persönlich haftenden Gesellschafter, bei Kapitalgesellschaften, Konzernunternehmungen, Vereinen und ähnlichem jene Personen berechtigt, welche gesetzlich auch zur Vertretung nach außen hin berechtigt sind. Schlichte Holding-Gesellschaften, also Gesellschaften, deren ausschließlicher Betriebszweck darin besteht, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, können nicht Mitglieder des Vereins werden.

5. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Bewerbers durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Geschäftsführer; im Konfliktfall entscheidet das Präsidium.
6. Der Eintritt in den Verband hat die Zugehörigkeit zur zuständigen Landesgruppe zur Folge.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt.

Der Austritt aus dem Verband steht einem Mitglied nur zum Jahresschluss gegen vorhergehende halbjährige Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes frei; es ist verpflichtet, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr voll zu bezahlen und allen Verbandsverpflichtungen als Verbandsmitglied bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres voll nachzukommen.

2. Konkurs über das Vermögen des Mitgliedes.
3. Verkauf des Unternehmens;

Endigung des Pachtverhältnisses, sofern erst während der Verpachtung die Mitgliedschaft erworben wurde.

4. Ausschluss.

5. Tod bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen. Das ausscheidende Mitglied und dessen Rechtsnachfolger bleiben dem Verband für alle während der Mitgliedschaft erwachsenen finanziellen Verpflichtungen haftbar; es hat weder auf das Vermögen des Verbandes noch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen noch sonst irgendeinen Anspruch gegen den Verband.

§ 6 Ausschluss

1. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:

- a) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde;
- b) den Pflichten der Mitglieder gröblich zuwiderhandelt oder beharrlich nicht nachkommt;
- c) sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes oder ein oder mehrere Mitglieder durch gezielte Aktionen gröblich zu schädigen;
- d) die Beitragszahlung nicht pflichtgemäß leistet und trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

2. Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt durch das Geschäftsführende Präsidium.

3. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen und seinen Pflichten als Mitglied bis zum Ablauf des Geschäftsjahres voll nachzukommen.

Bewirbt sich ein ausgeschlossenes Mitglied um die Wiederaufnahme, so entscheidet über diesen Antrag der Präsident oder das Geschäftsführende Präsidium.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Verbandes hat das Recht:

- 1a. sämtliche Verbandseinrichtungen - gegebenenfalls nach den vom Präsidium erstellten Richtlinien, kostenlos oder kostenpflichtig in Anspruch zu nehmen.1b. an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen.

2. Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht in der Landesgruppenversammlung für die Organe der Landesgruppe.

3. Ordentliche Mitglieder bzw. deren vertretungsbefugte Organwalter haben das passive Wahlrecht zu den Ehrenämtern des Verbandes und ihrer Landesgruppe.

4. Ordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Versammlungen seiner Landesgruppe.

5. Alle Mitglieder können die Verbandsveröffentlichungen beziehen.

6. Soweit für den Verband eine Verbandsmarke registriert ist, dürfen die Mitglieder diese bestimmungsgemäß, insbesondere auf ihrer Werbung und auf ihren Waren oder für ihre Dienstleistungen, verwenden.

7. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und können keine Arbeitsrechtsberatungen in Anspruch nehmen, die Teilnahme an Versammlungen ist hingegen gestattet.

8. Fördernde Mitglieder haben keine Rechte wie z. B. aktives und passives Wahlrecht, können nicht an Versammlungen teilnehmen, dürfen aber vereinbarte Informations- und Werbedienstleistungen in Anspruch nehmen,

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Verbandes ist verpflichtet:

1. Den Beschlüssen der Hauptversammlung und der beschlussfassenden Organe des Verbandes nachzukommen; für seine Person und für das von ihm vertretene Unternehmen die Statuten des Verbandes, die in ihrer Ergänzung erlassenen Geschäftsordnung oder Regulative, ferner die satzungsgemäßen Beschlüsse der Versammlung und der beschlussfassenden Organe des Verbandes sowie der Landesgruppe zu befolgen.
2. Die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge spätestens einen Monat nach Vorschreibung zu bezahlen.
3. Jede Änderung im Firmenwortlaut oder in der Person des Eigentümers beziehungsweise der Teilhaber sowie in den Organen der Gesellschaft, die zur Vertretung nach außen gesetzlich berechtigt sind, an den Verband anzuzeigen.
4. Die Organe des Verbandes in Verfolgung ihrer Ziele nach Kräften zu unterstützen.
5. Die versandten Betriebserhebungsbögen des Verbandes den Tatsachen entsprechend zum Stichtag auszufüllen. Binnen vier Wochen nach Erhalt des Betriebserhebungsbogens sind der Stand aller am 1. Jänner zum Mitgliedsbetrieb gehörenden Dienstnehmer und Lehrlinge sowie deren Lohnsumme in dem vor diesem Stichtag liegenden Kalenderjahr dem Verband bekannt zu geben.
6. Streitigkeiten mit anderen Mitgliedern des Verbandes durch ein Schiedsgericht gemäß § 30 der Satzung schlichten zu lassen.
7. Ordentliche Mitglieder haben nach Wirksamwerden einer für ihren Betrieb abgeschlossenen Betriebsvereinbarung dem Verband unverzüglich eine Ausfertigung der Betriebsvereinbarung zu übermitteln.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben, unter Berücksichtigung der Zahl der im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer und Lehrlinge, an den Verband Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung jährlich auf Vorschlag des Hauptvorstandes bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag kann auch auf einer anderen Basis (wie z.B. Lohn- und Gehalts-summe) über Vorschlag des Hauptvorstandes von der Hauptversammlung beschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag kann für unterschiedliche Berufsgruppen der ordentlichen Mitglieder und für fördernde Mitglieder unterschiedlich festgelegt werden.
2. Die Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge durch das Verbandssekretariat erfolgt binnen vier Wochen nach deren Festsetzung durch die Hauptversammlung.
3. Bei Mitgliedern, bei denen mehrere Unternehmen in einem Konzernverbund oder konzernähnlichem Zusammenhang (z.B. durch gleiche(n) beherrschende(n) Gesellschafter) stehen, von denen jedoch nicht alle Mitglieder des Verbandes sind, werden bei der Beitragsermittlung alle Dienstnehmer aller Unternehmen bzw. Betriebe herangezogen, die im Druck bzw. in der Druckformenherstellung tätig sind.
3. Die Überweisung der Mitgliedsbeiträge und die Abrechnung der einzelnen Landesgruppen mit dem Verband erfolgt in den ersten vier Monaten nach Abhaltung der Hauptversammlung.

§ 10 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Hauptvorstand
3. Das Präsidium
4. Das Geschäftsführende Präsidium
5. Der Präsident
6. Der Kassier
7. Die Rechnungsprüfer
8. Geschäftsführer des Verbandes.

Die Agenden des Verbandes werden im Rahmen der Statuten wahrgenommen.

§11 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Präsidium einberufen und alljährlich im ersten Halbjahr abgehalten.
2. Die Landesgruppe, die die Hauptversammlung zu veranstalten hat, wird von der jeweils vorhergehenden Hauptversammlung bestimmt. Der Ort und der Zeitpunkt sind von dem Landesgruppenobmann im Einvernehmen mit dem Präsidium festzulegen. Aus wichtigen Gründen kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesgruppen-Obmann eine andere Landesgruppe mit der Veranstaltung der Hauptversammlung betrauen.
3. Versammlungsort, Termin und Tagesordnung der Hauptversammlung sind spätestens vier Wochen vorher den Mitgliedern bekanntzugeben.
4. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Präsidium jederzeit, müssen aber von ihm dann einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter genauer Angabe der zu verhandelnden Gegenstände dies beantragen. In diesem Falle muss die Kundmachung der Versammlung innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung verlautbart und die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb weiterer 14 Tage abgehalten werden.
5. Ort, Termin und Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung bestimmt das Präsidium; liegt ihm ein Antrag von Mitgliedern im Sinne des Abs. 4 vor, hat es sämtliche von ihnen gewünschte Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen, mit Ausnahme von gewünschten Satzungsänderungen, sofern ein solcher Antrag nicht schon in der Einberufung als Tagesordnungspunkt aufscheint.

§ 12 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder gebildet. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
4. Sofern Landesgruppen den Wunsch haben, Anträge von der Hauptversammlung behandeln zu lassen, müssen solche Anträge spätestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung im Verbandsbüro eingelangt sein.
5. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums eröffnet und geleitet. Im Falle der Verhinderung aller Mitglieder des Präsidiums übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Hauptvorstandes die Leitung.
6. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge werden nur behandelt, wenn eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustimmt.
7. Sofern Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Hauptvorstandes behandelt werden sollen, wird für diesen Punkt ein Vorsitzender durch die Hauptversammlung eigens gewählt.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

Jede Hauptversammlung, welche statutengemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 14 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Berichtes des Kassiers und der Rechnungsprüfer sowie die Verhandlung und Beschlussfassung darüber.
2. Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.
3. Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes, die diesem nicht schon aufgrund ihrer Funktion angehören, mit dreijähriger Funktionsdauer (siehe § 14a), der beiden Rechnungsprüfer mit ebenfalls dreijähriger Funktionsdauer.
4. Genehmigung des Kassenvoranschlags, die Festsetzung der im § 9 angeführten Jahresbeiträge.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten des Verbandes, wenn die Statutenänderung nicht durch eine Vollerhebung nach §15b/Abs 6 beschlossen wird.
7. Festsetzung der den Mitgliedern des Vorstandes und dem Personal des Verbandssekretariates zu gewährenden Reisekosten und Taggelder.

8. Beschlussfassung über die Verleihung des Titels eines Ehren-Präsidenten oder Altpräsidenten.

§ 14a Dauer und Erlöschen der Funktion

1. Die Ehrenämter des Verbandes haben jeweils eine Funktionsdauer von drei Jahren.
2. Die Wiederwahl ist solange möglich, wie das passive Wahlrecht gegeben ist und das Alter von 70 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl nicht überschritten wird.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen, mit Ausnahme der im letzten Absatz dieses Paragraphen aufgezählten Fälle, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern von der Mehrheit der Versammlung keine andere Abstimmungsart beschlossen wird, öffentlich durch Handheben.
2. Ergibt bei Wahlen der erste Wahlgang keine Entscheidung, so ist eine engere Wahl vorzunehmen. Bei der engeren Wahl kommen nur jene zwei Namen in die Stichwahl, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse auf Abänderung der Statuten oder auf Auflösung des Verbandes bedürfen der Drei Viertel-Stimmenmehrheit. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes ist gemäß § 32 zu behandeln.

§ 15a Mitgliederbegehren

1. Verlangen innerhalb von 3 Monaten mehr als 15 % der Mitglieder die Durchführung einer Mitgliederbefragung, so liegt ein Antrag auf Mitgliederbegehren vor. Dabei ist der Inhalt des Antrages so zu formulieren, dass er mit Ja oder Nein zu beantworten ist. Zusatzfragen sind zulässig. Sie müssen ebenfalls mit Ja oder Nein beantwortbar sein.

Eine Begründung ist dem Antrag anzuschließen.

2. Dem Antrag sind die firmenmäßig gezeichnete Unterstützungserklärungen anzuschließen.
3. Das Präsidium hat innerhalb von 8 Wochen das Abstimmungsverfahren einzuleiten. Es gelten die Bestimmungen des § 15c analog, soweit im Folgenden nichts Anderes festgelegt ist.
4. Die Abstimmung erfolgt schriftlich.

Der Stimmzettel ist spätestens vier Wochen (Postaufgabe) vor dem Endtermin für die Rücksendung vom Verband Druck Medien mittels Brief zuzusenden.

Gültig sind nur jene Stimmzettel, die firmenmäßig gezeichnet spätestens am vom Präsidium festgelegten Endtermin beim Verband einlangen bzw. bei Postaufgabe den Aufgabestempel dieses Tages tragen.

5. Wird der Antrag des Mitgliederbegehrens von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ja beantwortet, so ist der Antrag vom Hauptvorstand vordringlich zu behandeln.

Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist endgültig. Sie ist den Mitgliedern schriftlich zu begründen und bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 15b Vollerhebung über Beschluss des Hauptvorstandes

1. Eine Befragung aller Mitglieder erfolgt über Beschluss des Hauptvorstandes.
2. Voraussetzung für die Durchführung einer solchen „Urabstimmung“ unter den Mitgliedern ist ein Beschluss des Hauptvorstandes, der bei einer Anwesenheit von Hauptvorstandsmitgliedern aus mindestens 5 Landesgruppen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden muss.
3. Entscheidungen in Urabstimmungen erfordern die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Entscheidungen der Urabstimmung sind für den Hauptvorstand, wenn sich mindestens 50 % der Mitglieder beteiligen, bindend, und können nur durch den Beschluss einer Hauptversammlung oder eine neuerliche Urabstimmung aufgehoben werden. Entscheidung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
5. Vollerhebungen finden nur zu Fragen statt, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind. Über das Vorliegen einer Grundsatzfrage entscheidet der Hauptvorstand.

6. Betrifft die Vollerhebung eine Änderung der Statuten des Verbandes und entscheiden sich mehr als drei Viertel der Mitglieder für eine derartige Statutenänderung, tritt sie am nächsten Monatersten nach dem Abstimmungstag in Kraft, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung durch ein Organ des Verbandes bedarf.

§ 15c Durchführung der Vollerhebung

1. Bei der Urabstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern 14 Tage vor dem Abstimmungstag der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.
2. Den Tag der Urabstimmung legt der Hauptvorstand fest.
3. Die Urabstimmung erfolgt im Rahmen einer Landesgruppenversammlung durch persönliche Stimmabgabe. Für die Einberufung der Landesgruppenversammlung geltende Bestimmungen des § 8 der Landesgruppenordnung.
Ist kein Landesgruppenvorstand errichtet, so gehen die Rechte des Landesgruppenvorstandes bzw. Landesgruppenobmannes auf den Hauptvorstand über.
4. Der Hauptvorstand kann seine Befugnisse einem eigenen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss übertragen.
5. Der Hauptvorstand legt die einheitlichen Stimmzettel aus. Er hat auch die erforderlichen Informationen der Mitglieder festzulegen.
6. Der Landesgruppenvorstand hat für die Durchführung der Urabstimmung auf Ebene der Landesgruppen vorzusorgen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu treffen, dass die Grundsätze einer geheimen Abstimmung, ohne einseitige Beeinflussung, gewahrt bleiben. Das Mitglied hat sich durch geeignete Mittel als stimmberechtigt auszuweisen, sofern seine Vertretungsbefugnis dem Landesgruppenvorstand bzw. dem Abstimmungsleiter nicht ohnehin bekannt ist.
7. Der Stimmzettel ist spätestens 2 Wochen vor dem Abstimmungstag vom Verband jedem Mitglied mit entsprechenden Informationen zuzusenden.

§ 16 Leitung

A. Hauptvorstand

B. Präsidium

A. *Hauptvorstand*

1. Dem Hauptvorstand gehören durch Wahl an:

- a) der Vorsitzende, der den Titel Präsident führt. Zur Wahl des Vorsitzenden siehe § 17 Punkt 1;
- b) weitere Mitglieder, wobei auf die Zahl der jeweiligen Landesgruppenmitglieder Bedacht zu nehmen ist. Einer einzelnen Landesgruppe dürfen jedoch keinesfalls die Hälfte oder mehr Mitglieder des Hauptvorstandes angehören.

2. Dem Hauptvorstand gehören aufgrund ihrer Funktion an:

- a) die Landesgruppenobmänner, im Verhinderungsfall ein von ihm zu nominierender Stellvertreter;
- b) die von den Mitgliedern der jeweiligen Berufssparte gewählten Berufsspartenvertreter;
- c) der Geschäftsführer.
- d) Jede Berufs-(Bereichs-)sparte J, K und L (siehe § 27, II) hat das Recht, mindestens einen Vertreter in den Hauptvorstand zu entsenden. Dieser hat Stimme in allen Angelegenheiten, die alle Mitglieder, bzw. nur die Angelegenheiten der jeweiligen Berufssparte betreffen. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt in einer Berufs-(Bereichs-)spartenversammlung.

Die Anzahl der Vertreter der Sparten J, K und L im Hauptvorstand erhöht sich mit der Anzahl der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die durch diese Sparte vertreten werden, im Verhältnis zu den gesamt vom Verband vertretenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen auf bis zu 25 % der Sitze im Hauptvorstand für jede der drei Berufs-(Bereichs-)sparten J, K und L.

e) Die Berufs-(Bereichs-)sparte der fördernden Mitglieder (siehe § 27, II) hat das Recht, einen Vertreter in den Hauptvorstand zu entsenden. Dieser hat Stimme in allen Angelegenheiten, die Angelegenheiten der fördernden Mitglieder betreffen. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt in einer Berufs-(Bereichs-)spartenversammlung.

3. Sollte ein Vorstandsmitglied, für welches nicht schon aufgrund dieser Statuten ein Stellvertreter gewählt wurde, an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sein, ist es berechtigt, einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes Vollmacht zu geben, wodurch dieses andere Mitglied für diese Sitzung über zwei Stimmen verfügt.

Im Verhinderungsfall des Landesgruppenobmannes und seines Stellvertreters kann der Landesgruppenobmann ein anderes Mitglied des Landesgruppenvorstandes zur Vertretung der Landesgruppe im Hauptvorstand bestimmen.

4. Die Sitzungen des Hauptvorstandes beruft der Präsident oder im Falle der Verhinderung eines der weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums bzw. im Falle auch deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Hauptvorstandes ein. Der Einberufer bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Für die Leitung der Sitzung gelten diese Regelungen analog. Wenn wenigstens fünf Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung verlangen, muss sie der Präsident oder ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums einberufen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beantragen mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder des Hauptvorstandes in einer konkreten Angelegenheit eine qualifizierte Beschlussfassung, so ist für diese dann eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich.
5. Zur gültigen Beschlussfassung der Sitzungen des Hauptvorstandes ist erforderlich, dass ein Vorsitzender und drei Landesgruppen vertreten sind. Einen weiteren Landesgruppen-Vertreter kann jede Landesgruppe auf ihre Kosten entsenden. Dieser Vertreter hat aber nur eine beratende Stimme.
6. In dringenden Fällen kann durch den Präsidenten oder in seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums nach entsprechender Information der Hauptvorstandsmitglieder eine Abstimmung auf brieflichem Wege eingeholt werden.
7. Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind nach Ablauf ihrer Funktions-Periode wieder wählbar.

B. Präsidium

1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz. Dem Präsidium gehören aufgrund ihrer Funktionen an:
 - a) der Präsident des Verbandes;
 - b) der Kassier;
 - c) die Landesgruppenobmänner;
 - d) die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums;
 - e) Geschäftsführer.
2. Das Präsidium des Verbandes ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
3. Sollte ein Präsidiumsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert sein, ist es berechtigt, einem anderen Mitglied des Präsidiums Vollmacht zu geben, wodurch dieses andere Mitglied für diese eine Sitzung über zwei Stimmen verfügt.
4. Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift über die Erledigung der Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu zeichnen und allen Hauptvorstandsmitgliedern zur Kenntnisnahme zu übersenden ist. In streng vertraulichen Angelegenheiten hat diese Übersendung zu unterbleiben. Dieser Beschluss wird in der nächsten Sitzung mündlich vorgetragen.
5. Die Einladungen zu den Sitzungen des Präsidiums und des Hauptvorstandes müssen vom betreffenden Vorsitzenden mindestens acht Tage vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung ergehen. Nur in besonders wichtigen und dringenden Fällen steht dem Vorsitzenden das Recht zu, das Präsidium innerhalb einer kürzeren Frist zu einer Sitzung einzuberufen.

Die Sitzung des Präsidiums wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. In dringenden Fällen kann durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums - nach entsprechender Information der Mitglieder des Präsidiums - eine Abstimmung auf brieflichem Wege eingeholt werden.

§ 17 Aufgaben des Hauptvorstandes

Dem Hauptvorstand obliegt

1. Die Wahl des Präsidenten und, so er sich für die Errichtung eines Geschäftsführenden Präsidiums entscheidet, die Wahl von zwei bzw. drei Stellvertretern des Präsidenten mit dreijähriger Funktionsperiode aus dem Kreis der Mitglieder des Hauptvorstandes.
2. Die Wahl des Kassiers und seines Stellvertreters aus dem Kreis seiner Mitglieder mit dreijähriger Funktionsdauer.
3. Die Beschlussfassung über alle ihm wegen ihrer besonderen Wichtigkeit vom Präsidium übertragenen Angelegenheiten.
4. Die Beschlussfassung über den der Hauptversammlung vorzulegenden Kassenvoranschlag.
5. Die Verfügung über das Verbandsvermögen.

6. Die Bestellung des Geschäftsführers für eine unbestimmte Funktionsperiode.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt insbesondere:

1. Die Stellungnahme zu den für die Hauptversammlung eingebrachten Anträgen.
2. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen gemäß § 11 Abs. 4.
3. Die Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes sowie des Kassenvoranschlages an die Hauptversammlung.
4. Die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Hauptvorstandes.
5. Die Erledigung aller Angelegenheiten des Verbandes, die nicht der Hauptversammlung oder dem Hauptvorstand vorbehalten sind. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Versammlungen der Landesgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen, zählen jedoch nicht zu den Mitgliedern der Landesgruppenversammlung.
6. Beschlussfassung über Verleihung von Goldenen Ehrennadeln und besonderen Auszeichnungen.

§18 a Geschäftsführendes Präsidium

1. Der Hauptvorstand kann aus seiner Mitte ein Geschäftsführendes Präsidium wählen, dessen Vorsitz der Präsident führt.
2. Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem vom Hauptvorstand gewählten Präsidenten und seinen Stellvertretern sowie dem Kassier.
3. Für die Wahl und die Dauer der Funktionsperiode gelten analog die Bestimmungen über die Wahl des Verbandsvorsitzenden (Präsidenten).
4. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden vom Präsidenten, sofern ein Geschäftsführendes Präsidium gewählt ist, in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Präsidium geführt und überwacht. Dem Präsidenten (Geschäftsführenden Präsidium) obliegt vor allem die Vorbereitung aller Sitzungen des Hauptvorstandes, Präsidiums und der Hauptversammlung, sowie die Vertretung des Verbandes nach außen (siehe § 24).
5. Veräußerungen von Immobilien bedürfen zwingend der Zustimmung des Hauptvorstandes, wobei eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.

§19 Verbandsvorsitzende

Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums beruft die Vorstandssitzungen ein und hat das Recht, an allen Verbands-, Landesgruppen- und Gruppen-Versammlungen sowie an Sitzungen aller anderen Organe mit beschließender Stimme teilzunehmen.

§ 20 Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Verbandsvermögens obliegt dem Kassier beziehungsweise bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter, im Einvernehmen mit dem Präsidium, das für diese Agenden einen Finanzausschuss bilden kann. Der Kassier ist für die laufende Geschäftskontrolle verantwortlich.

§ 21 Geschäftsführer

Der vom Hauptvorstand bestellte Geschäftsführer hat den Vorsitzenden in der Erfüllung der Verbandsaufgaben und in der Leitung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung des Sekretariates. Seine Rechte und Pflichten regeln sich nach den Bestimmungen seines Anstellungsvertrages. Der Geschäftsführer ist berechtigt, allen Verbands-, Landesgruppen- und Gruppen-Versammlungen und den Sitzungen aller Organe in beratender Eigenschaft beizuwohnen.

§ 22 Verbandssekretariat

Das Sekretariat des Verbandes wird an dessen Sitz in Wien geführt. Es hat für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen sowie den anfallenden Briefwechsel zu erledigen, weiters Kontakte der Verbandsmitglieder untereinander zu vermitteln, die Buch- und Kassenführung durchzuführen sowie überhaupt alle üblicherweise anfallenden, mit der Sekretariatsführung verbundenen Arbeiten zu erledigen. Das Sekretariat des Verbandes untersteht dem Geschäftsführer des Verbandssekretariates.

§ 23 entfällt

§ 24 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird nach außen hin durch den Präsidenten oder dem Geschäftsführer, jeweils allein, vertreten. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten vertritt an dessen Stelle einer der Stellvertreter den Verband.

§ 25 Schriftführung

Über Versammlungen und Sitzungen der Organe des Verbandes sind Niederschriften über die Erledigung der Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse anzufertigen, welche vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung zu fertigen sind. Die mit der Schriftführung zu betrauende Person bestimmt der Versammlungsvorsitzende.

§ 26 Landesgruppen

1. Das Verbandsleben innerhalb der Bundesländer wickelt sich im Rahmen der Landesgruppen ab.
2. Der Landesgruppenvorstand hält Kontakt zu den Verbandsorganen. Die zur ordentlichen Hauptversammlung anzumeldenden Anträge der Landesgruppen müssen wenigstens eine Woche vor derselben dem Leiter des Verbandssekretariates bekannt gegebenen werden.

§ 27 Landesgruppen und Sparteneinteilung

Die Gliederung des Verbandes erfolgt nach Landesgruppen und Berufs-(Bereichs-)sparten.

I. Landesgruppen:

Kärnten;

Niederösterreich und Burgenland;

Oberösterreich;

Salzburg;

Steiermark;

Tirol;

Wien;

Vorarlberg.

1. Die Landesgruppen bilden innerhalb des Verbandes die Vereinigung von Mitgliedern mit einem Standort innerhalb eines Bundeslandes.
2. Den Landesgruppen obliegt die Regelung lokaler Fragen.
3. Der Wirkungskreis der Landesgruppen ist durch die Landesgruppenordnung festgesetzt, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

II. Berufs-(Bereichs-)sparten Berufssparten

der ordentlichen Mitglieder:

A. Kleinbetriebe (darunter fallen alle Mitglieder, die weniger als 20 Dienstnehmer beschäftigen)

B. Druckformenhersteller/Druckvorstufe (einstufige Satz- und Bilddaten-Verarbeitung)

C. Bogendruck

D. Rollenakzidenzdruck

E. Zeitungsrotationsdruck

F. Drucker nach einfachen Verfahren (Reprografen, „digitale“ Drucker)

G. Endlosformulardruck

H. Siebdruck

I. Wertpapierdruck

J. Berufssparte Alternative Druckarten (außer A bis I):

Kartonagendruck, Verpackungsdruck, Textildruck, Siebdruck, Beschriftung, Schilderherstellung, Textildruck, 3D-Druck, Digitaldruck

K. Berufssparte Druckvorstufe und Endfertigung: Medientechnik, Mediendesign, Agenturen, Grafik, Werbetechnik, Druckvorstufe, Fotografie, Endfertigung, Buchbinderei

L. Berufssparte Direktmarketing: Direktmarketing, Mailing, Lettershop, Crossmedia, Datenmanagement, Bilddatenbanken, Adressdatenverwaltung, CRM-Analyse

III. Berufs-(Bereichs-)sparten der fördernden Mitglieder

A. Berufssparte der fördernden Mitglieder

Berufs-(Bereichs-)sparten und Juniorengruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 27a Aufgaben der Berufssparten

Den Berufssparten obliegt die Wahrnehmung der spezifischen Interessen der Mitglieder der Berufssparte. Die Koordination zwischen den Berufssparten obliegt dem Präsidium.

§ 27b Organe der Berufssparten

Die Berufssparte wird von einem maximal 10köpfigen Berufsspartenvorstand geleitet. Dieser wird von der Hauptversammlung über Vorschlag des Präsidiums gewählt. Dabei ist auf die Verhältnismäßigkeit der Vertretung der Landesgruppen nach der Zahl der jeweiligen Landesgruppenmitglieder Bedacht zu nehmen. Der Berufsspartenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Berufsspartenobmann, der Sitz und Stimme im Hauptvorstand hat.

§ 30 Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten, welche aus dem Verhältnis der Mitglieder zum Verband oder zu den Organen des Verbandes oder zwischen Mitgliedern des Verbandes entspringen, entscheidet ein von Fall zu Fall einzusetzendes Schiedsgericht. Jeder der Streitparteien hat binnen vier Wochen nach Einbringung der Klage beim Verband einen Schiedsrichter zu nominieren. Diese wählen binnen weiterer vier Wochen einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter innerhalb dieser Frist über die Person des Obmannes nicht einigen, bestimmt das Präsidium den Obmann; ist das Präsidium oder der Verein Streitpartei, entscheidet das Los unter den vorgeschlagenen Kandidaten. Der Obmann und die Schiedsrichter müssen Mitglieder des Verbandes sein.

2. Gegen den Schiedsspruch steht eine Berufung an den Hauptvorstand zu.

§ 31 Gerichtsstand

Für Klagen auf Zahlungen von Beiträgen oder anderen Forderungen gegen Mitglieder des Verbandes ist der Gerichtsstand Wien.

§ 32 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Hauptversammlung nach einstimmigen Antrag des Hauptvorstandes oder auf Antrag eines von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden (§§ 14, 15). Der Auflösungsantrag muss in der Tagesordnung enthalten sein und muss mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Dieser Hauptversammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beiwohnen.

Der letzte Hauptvorstand führt die Auflösung durch und verwaltet das vorhandene Verbandsvermögen im Sinne des Beschlusses der letzten Hauptversammlung.

2. Sollte es zu einem gültigen Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens nicht kommen, dann wird das gesamte Verbandsvermögen vom letzten Hauptvorstand verwaltet, bis sich eine dem Verband ähnliche Vereinigung aus dem Gewerbe der österreichischen Drucker sowie dieser Wirtschaftssparte verwandten Gewerbebezweigen angehörenden Unternehmern gebildet hat, der dann das Verbandsvermögen einschließlich der inzwischen aufgelaufenen Zinsen überantwortet werden kann.

§ 33 Verwaltung der Ehrenämter

Alle Mitglieder der Verbandsorgane, mit Ausnahme des Geschäftsführers, üben ihre Ämter als Ehrenämter aus, doch können Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Taggelder gewährt werden.

§ 34 Verbandsmarken

1. Der Verband ist berechtigt, durch seine zuständigen Organe beim Österreichischen Patentamt Verbandsmarken anzumelden.
2. Zur Führung von Verbandsmarken sind alle ordentlichen Mitglieder (§ 4, Punkt 1) oder außerordentlichen Mitglieder (§ 4, Punkt 2) oder Mitglieder einer Landesgruppe oder Berufssparte (§ 27) berechtigt.
3. Der Verband ist berechtigt, verbindlich Anordnungen für die Verwendung von Verbandsmarken durch die Mitglieder vorzuschreiben.
Bei Verstoß gegen diese Anordnungen oder bei Missbrauch der Verbandsmarke ist der Hauptvorstand berechtigt, einem Mitglied das Benutzungsrecht über die Verbandsmarke zu entziehen.
4. Die Beendigung der Verbandsmitgliedschaft (§ 5) zieht gleichzeitig den Verlust des Rechts zur Benutzung der Verbandsmarken nach sich.
5. Bei Beendigung der Verbandsmitgliedschaft ist sämtliches mit dieser Marke versehene Werbematerial zu vernichten oder an den Hauptvorstand des Verbandes oder an den jeweiligen Landesgruppenvorstand zurückzustellen, und die Verbandsmarke von im Besitz des Mitgliedes befindlichen Waren auf eigene Kosten zu entfernen. In Werbung für Waren darf von diesem Zeitpunkt an nicht mehr auf die Verbandsmarke hingewiesen werden.
6. Jedes Mitglied des Verbandes, welches das Recht zur Benutzung der Verbandsmarke hat, der Präsident des Verbandes, der Hauptvorstand des Verbandes sowie der Obmann und der Vorstand einer Landesgruppe sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung des Anspruches auf Unterlassung der Benutzung der Verbandsmarke durch Nichtberechtigte berechtigt.

§ 35 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

Landesgruppenordnung

§ 1

Die Landesgruppe führt den Namen:
Landesgruppe ... des Verband Druck Medien

§ 2

Die Landesgruppen haben die Zwecke des Verbandes innerhalb ihres Gebietes zu fördern.

§ 3

Die Bestimmungen für die Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln sich nach den Vorschriften der Verbandssatzung.

§ 4

Die Angelegenheiten der Landesgruppen werden nach Maßgabe der Verbandssatzung dieser Landesgruppenordnung und der besonderen Geschäftsordnung verwaltet durch:
den Landesgruppenobmann;
den Landesgruppenvorstand;
die Landesgruppenversammlung.

§ 5

Die Wahl des Landesgruppenvorstandes und des Landesgruppenobmannes erfolgt in der Landesgruppenversammlung mit dreijähriger Amtsdauer. Von dem Ergebnis der Wahl ist dem Hauptvorstand innerhalb von acht Tagen nebst einem Bericht über die Versammlung Nachricht zu geben. Ebenso ist über jede andere Versammlung in der Landesgruppe dem Hauptvorstand Mitteilung über Stattfinden und Ergebnis derselben zu machen.

§ 6

Der Landesgruppenvorstand besteht aus:
einem Vorsitzenden, der den Titel Landesgruppenobmann führt,
einem oder zwei Stellvertretern des Landesgruppenobmannes,
mindestens einem weiteren Beisitzer.

§ 7

Dem Landesgruppenobmann obliegt insbesondere:

1. Stellung von Anträgen und Erhebung von Beschwerden.
2. Berichterstattung an den Hauptvorstand.
3. Vertretung der Interessen der Landesgruppe im Verband beziehungsweise Hauptvorstand.
4. Berufung und Leitung der Landesgruppenversammlung und der Sitzungen des Landesgruppenvorstandes.

Die Beschlüsse des Landesgruppenvorstandes sind für die Mitglieder der Landesgruppe verbindlich. Dem Hauptvorstand des Verbandes steht jedoch ein Vetorecht gegen den Beschluss der Landesgruppe zu. Aufgrund des Vetos wird die Wirksamkeit des Beschlusses so lange aufgehoben, bis eine Hauptversammlung des Verbandes über die Wirksamkeit des Beschlusses endgültig entschieden hat.

§ 8

Der Landesgruppenversammlung obliegt insbesondere:

1. Wahl der Mitglieder des Landesgruppenvorstandes auf drei Jahre. Hierbei ist auf eine Turnusmäßigkeit zu achten.
2. Beschlussfassung über alle Anträge, soweit diese zeitgerecht eingebracht worden sind; Stellung von Anträgen für die Verbandshauptversammlung. Die Einberufung der Landesgruppenhauptversammlung erfolgt wenigstens zwei Wochen vor Stattfinden durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem Beisitzer geleitet. Angelegenheiten, welche nicht als Gegenstand der Tagesordnung erscheinen, dürfen vom Vorsitzenden nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn es die Versammlung mit Stimmenmehrheit beschließt. Im Falle der Stimmengleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende.

Jede ordnungsgemäße einberufene Landesgruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende beziehungsweise über Antrag die Versammlung.

§ 9

Die Landesgruppenversammlung besteht aus sämtlichen im Sprengel der Landesgruppe ansässigen Mitgliedern.

§ 10

Die Landesgruppenversammlung findet alljährlich statt. Den Termin bestimmt der Landesgruppenobmann. Außerordentliche Landesgruppenversammlungen finden statt, sofern dies vom Landesgruppenobmann beschlossen ist oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

§ 11 wurde gestrichen

§ 12

Über Versammlungen, Sitzungen beziehungsweise die Erledigung der Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb von 20 Arbeitstagen an den Verband einzusenden sind.